

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 299 vom 29. Januar 2018**

BE Obergericht, 2018-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_299](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_299)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 299 du 29 janvier 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 299 del 29 gennaio 2018

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 23. Mai 2017 wurde A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte) der Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, begangen am 8. Mai 2016, 12:09 Uhr in E.\_\_\_\_\_ (Ort) auf der F.\_\_\_\_\_ (Strasse) in Fahrtrichtung G.\_\_\_\_\_ (Ort), durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 30 km/h (grobe Verkehrsregelverletzung) schuldig erklärt. Er wurde zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total CHF 2'000.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 600.00 verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse beträgt 5 Tage. Ferner wurde der Beschuldigte zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'300.00 verurteilt (pag. 103).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, mit Schreiben vom 23. Mai 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 106). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 17. Juli 2017 (pag. 131) reichte der Beschuldigte am 7. August 2017 form- und fristgerecht eine Berufungserklärung ein und erklärte, dass er das Urteil vollumfänglich anfechte (pag. 139 f.). Mit Schreiben vom 11. August 2017 gab die Generalstaatsanwaltschaft bekannt, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 167). Mit Schreiben vom 13. September 2017 teilte der Beschuldigte mit, dass er mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht einverstanden sei und eine mündliche Berufungsverhandlung wünsche (pag. 173). Die oberinstanzliche Berufungsverhandlung fand am 29. Januar 2018 statt.

### **E. 3**

Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich ein aktueller Strafregisterauszug, ein aktueller Bericht über Administrativmassnahmen sowie ein aktueller Leumundsbericht inkl. wirtschaftliche Verhältnisse eingeholt (pag. 196; pag. 185; pag. 188). An der oberinstanzlichen mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2018 wurden zudem zwei von der Verteidigung eingereichte Dokumente zu den Akten genommen (Technische Daten Hyundai Santa Fe, Mailantwort C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ (Funktion und Dienststelle), datiert vom 19.01.2018, pag. 205 ff.) und eine ergänzende Einvernahme

des Beschuldigten durchgeführt (pag. 200 ff.).

**E. 4**

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ stellte und begründete namens des Beschuldig- ten/Berufungsführers folgende Anträge:

3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.